


Die Staatsministerin für  
Kultur und Tourismus

STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, KULTUR UND TOURISMUS  
Postfach 10 09 20 | 01079 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
KT-L-1053/33/15-2024/73082

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Alexander Dierks  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Dresden,  
 Dezember 2024

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Claudia Maicher (BÜNDNIS/DIE GRÜNEN)**

**Drs.-Nr.: 8/396**

**Thema: Faire Vergütung in der Kulturförderung in Sachsen**



Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:



**Frage 1: Wie gestaltet sich das weitere Verfahren der Honorar-Kommission?**

**Frage 2: Wann soll das Ergebnis zur Honorar-Matrix vorgelegt und öffentlich bekanntgegeben werden?**



**Frage 3: Wann sollen Abschätzungen zum finanziellen Mehrbedarf bei einer konsequenten Anwendung im Rahmen der verschiedenen Förderinstrumente der Staatsregierung, der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen sowie in den Kulturräumen vorgelegt werden?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Besuchsadresse:  
Staatsministerin für  
Kultur und Tourismus  
St. Petersburger Straße 2  
01069 Dresden  
(Straßenbahnlinien 3, 7)

[www.smkt.sachsen.de](http://www.smkt.sachsen.de)

Von der Honorarkommission wurde auf Grundlage der Honorarberechnungen der Landeskulturverbände – in einer vergleichbaren Form, jedoch getrennt nach Sparten mit ihren Besonderheiten – eine Matrix entwickelt. Außerdem wird es ein erläuterndes Deckblatt, das die Diskussion zusammenfasst und eine Abschätzung der Kosten enthalten wird, geben. Hier sind letzte redaktionelle Arbeiten zu leisten, danach sollen Matrix und Deckblatt veröffentlicht werden. Dies soll nach derzeitigem Planungsstand noch im Jahr 2024 erfolgen.

Informationen zum Datenschutz sowie zum Empfang elektronisch signierter und verschlüsselter Nachrichten finden Sie auf unserer Website.

**Frage 4: Inwieweit sind Vorschläge für die Anpassung der jeweiligen Förderverfahren und Förderbedingungen Teil des Auftrags der Honorar-Kommission und bis wann sollen diese ggf. vorgelegt werden?**

Diese waren nicht Teil des Auftrags. Anpassungen lägen gegebenenfalls in der Verantwortung der fördernden Körperschaften. Im Übrigen ist es nach den

Förderverfahren in Verantwortung des Freistaates Sachsen selbst auch jetzt schon möglich, angemessene Honorare entsprechend der Empfehlungen der Verbände zu zahlen.

**Frage 5: Welche Teile der Staatsregierung und welche Staatsbetriebe haben bereits interne Regelungen zur fairen Vergütung bei der Beauftragung künstlerischer Leistung getroffen und wie plant die Staatsregierung, die Auftragsvergabe im Bereich der Staatsverwaltung an die Honorar-Matrix anzupassen?**

Für den *Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB)* ist die Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben und Bedarfsdeckungsmaßnahmen sowie die Bewirtschaftung von Liegenschaften des Freistaates Sachsen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung (RLBau Sachsen – Ausgabe 2018) bindend. In dieser ist auch geregelt, wie die Beteiligung der bildenden Künstlerinnen und Künstler zu erfolgen hat. In Abschnitt K 7 „Beteiligung bildender Künstler“ ist festgeschrieben, wie das Budget für „Kunst am Bau“ (Herstellung und Errichtung Kunstwerk, Honorar Künstler sowie Dokumentation) für die jeweilige Maßnahme zu ermitteln ist. Bei Ausnahmen von dieser Regelung ist die Zustimmung der Zentrale des Staatsbetriebes SIB erforderlich.

Unter Beachtung der Regelungen der RLBau Sachsen werden Wettbewerbe „Kunst am Bau“ ausgeschrieben. Die sich am Wettbewerb beteiligenden Künstler erhalten in der Regel eine Entschädigung für die Erarbeitung des Wettbewerbsbeitrages. Mit dem Sieger wird ein Künstlervertrag abgeschlossen. Es gibt keine Vorgabe seitens des Staatsbetriebes SIB, wie hoch innerhalb des zur Verfügung gestellten Budgets der Anteil beispielsweise zwischen Material- und Lohnkosten sein muss oder welche Vergütung der Künstler (z. B. Stundensatz) für seine Leistung erhält. Es wird in der Regel ein vom Künstler vorgelegtes Angebot beauftragt.

An den *Sächsischen Staatstheatern* werden differenzierte Honorarmodelle angewandt. Die Vergütung von Künstlerinnen und Künstlern, die an Staatsoper und Staatsschauspiel als Gast auftreten, orientiert sich unter anderem am bestehenden Tarifvertrag NV Bühne (gem. § 1a Mindestgage für Gastspiel- und veranstaltungsbezogene Verträge; siehe <https://www.buehnenverein.de/de/verband/ziele-und-aufgaben.html>; letzter Aufruf: 27. November 2024) und den hausinternen Dienstanweisungen „Vergütung von Orchesteraushilfen“ sowie „Vergütung von Choraushilfen“. In einigen Fällen werden die Honorare für Gäste an Staatsoper und Staatsschauspiel einzelfallbezogen festgelegt, um den künstlerischen Anforderungen, den Gegebenheiten der jeweiligen Produktion und den Erfahrungen bzw. dem „Markt-Ranking“ der eingesetzten Gäste gerecht zu werden.

Hinsichtlich der Frage nach geplanten Maßnahmen wird von einer Beantwortung abgesehen, weil diese den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berührt. Mit der Frage nach geplanten Maßnahmen wird der Prozess der Willensbildung innerhalb der Staatsregierung ausgeforscht. Der Landtag hat keine Befugnisse, in laufende Entscheidungsprozesse einzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Barbara Klepsch